

Garantiebedingungen für die Reifengarantie (MBP-100)

Mercedes-Benz Reifengarantie Premiumschutz

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Gegenstand der Garantie

1. Der Garantiegeber (gemäß Garantievereinbarung) gewährt dem Garantiennehmer für die beim Garantiegeber erworbenen neuen Reifen (wie in der Garantievereinbarung näher beschrieben) eine Garantie für diese Reifen gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Die Garantie ist bei der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.
2. Voraussetzung für die Reifengarantie ist, dass die Reifen zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles fest mit dem zum Kaufzeitpunkt bestehenden Fahrzeug verbunden sind; Reifen von Lastkraftwagen, Taxis oder Fahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sind nicht von der Garantie umfasst.
3. Ansprüche aus diesem Vertrag sind vom Garantiennehmer gemäß § 7 geltend zu machen.

§ 2 Garantiefälle

Der Garantiegeber leistet Entschädigung für Schäden an den in § 1 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Reifen, die auf

- eingefahrene spitze Gegenstände (Nägel, Schrauben, usw.)
 - Anprallschäden durch Bordsteinkanten
 - Platzen des Reifens
 - Vandalismus
 - Diebstahl
- zurückzuführen sind.

§ 3 Beginn und Ende der Reifengarantie

1. Die Reifengarantie beginnt und endet wie in der Garantievereinbarung näher geregelt.
2. Die Reifengarantie endet vorzeitig bei einem Verkauf des Fahrzeugs ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufes.

§ 4 Geographischer Geltungsbereich

Die Reifengarantie besteht nur für Garantiefälle, die innerhalb Europas (gem. Internationaler Versicherungsbescheinigung, „Grüne Versicherungskarte“) eingetreten sind.

§ 5 Leistungsumfang/Kostenerstattung/Garantieende bei geringer Profiltiefe

1. Der Garantiegeber leistet Entschädigung für infolge eines Garantiefalles gem. § 2 beschädigte Reifen. Hierzu hat der Garantiennehmer den Ersatzreifen für den defekten Reifen bei dem Garantiegeber oder einem Mercedes-Benz/smart Servicepartner zu erwerben. Eine Auszahlung der vereinbarten Garantieleistung erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen (siehe § 5 Ziff. 3) nachträglich direkt an den Garantiennehmer. Die Wertabrechnung des Reifenschadens erfolgt auf der Basis des Kaufbelegs für den Ersatzreifen.

Ab einer Profiltiefe < 3 mm erfolgt keine Regulierung.

2. Die Kosten für Montage/Demontage und Wuchten werden insgesamt bis maximal 30 EUR (inkl. MwSt.) pro Reifen übernommen.
3. Der Garantiennehmer erhält die Kosten des Ersatzes für den defekt gegangenen Reifen gemäß § 5 Ziff. 1 und 2 zurückerstattet. Hierzu ist erforderlich, dass der Garantiennehmer eine Kopie des Kaufbelegs des vom Garantieumfang umfassten Reifens sowie eine Kopie der Rechnung (Beleg) des bei dem Garantiegeber oder einem Mercedes-Benz/smart Servicepartner (unter Beachtung § 4) gekauften Ersatzreifens inkl. der Montagekosten zusammen mit dem Formular Abrechnung Garantiefall bei dem Versicherer der Garantie, der CG, wie im vorgenannten Formular näher beschrieben, einreicht. Das dafür erforderliche Formular Abrechnung Garantiefall kann der Garantiennehmer vom Garantiegeber, jedem anderen Mercedes-Benz/smart Servicepartner oder über www.mercedes-benz.de erhalten. Im Fall von Vandalismus/ Diebstahl ist es erforderlich, einen Nachweis über die polizeiliche Anzeige inkl. des entsprechenden Aktenzeichens beizufügen.

§ 6 Garantieausschlüsse

1. Kein Garantieschutz besteht für:

- a) Schäden durch übliche Abnutzung der Reifen;
- b) Reifen von Lastkraftwagen, Taxis oder Kraftfahrzeuge über 7,5t zul. Gesamtgewicht;
- c) Schäden, die durch falsche Fahrwerkseinstellung oder unsachgemäße Lagerung der Reifen verursacht werden;
- d) Schäden, die durch defekte Felgen verursacht werden;
- e) Felgen; Reifendruckkontrollsystem (RDKS)
- f) Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten sowie Fahrten abseits befestigter Straßen.

2. Der Garantiegeber leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden:

- a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Garantienehmers, seiner Hilfspersonen oder Repräsentanten, wobei der Fahrer als Repräsentant gilt;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder höhere Gewalt;
- c) durch Kernenergie nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Garantie bereits vorhanden waren und dem Garantiennehmer bekannt sein mussten;
- e) Materialfehler.

§ 7 Obliegenheiten

Der Garantiennehmer hat bei Eintritt des Garantiefalles:

1. den Schaden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei dem Garantiegeber oder einem Mercedes-Benz/smart Servicepartner (siehe § 5) beheben zu lassen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; Weisungen des Garantiegebers oder dessen Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung sind – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
2. Weisungen des Garantiegebers oder dessen Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen oder jedenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
3. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen sowie ein entsprechendes Protokoll anfertigen zu lassen;
4. die für die Schadenbearbeitung erforderlichen Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Eine Erstattung erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen Prüfung der beschädigten Reifen durch CG.

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Garantiegeber von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Garantienehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantiennehmer, es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistung hatte.

§ 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Garantiegeber ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Garantiennehmer den Garantiegeber oder dessen Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Garantiennehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 10 Abtretung

Die Ansprüche aus der Garantie können vor Ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Garantienehmers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 11 Ansprüche gegenüber Dritten

Diese Garantie gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten aus dieser Garantie besteht nicht, soweit der Garantiennehmer Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Garantievertrages geschlossenen Versicherungsvertrages (zum Beispiel im Rahmen einer Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung) beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Garantie nach diesem Vertrag als die speziellere Regelung. Bestreitet der andere Leistungspflichtige schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen des Vertrages.

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Garantiegeber als zugegangen, sobald sie CG zugegangen sind.

§ 13 Datenschutz

Der Garantiegeber kann zur finanziellen Absicherung der Garantie Daten an die CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg, als seinen Versicherer zur Erbringung der Versicherungsleistung übermitteln.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diese Garantievereinbarung gilt deutsches Recht.